

Die Petentin übersandte eine Legislativeingabe, mit der sie eine Änderung des Kindertagesstättengesetzes begehrt. Im Einzelnen wünscht sie eine gesetzliche Regelung im Hinblick auf die Ermöglichung der sogenannten Großtagesspflege.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 77 weitere Personen mitzeichneten, endete am 24. April 2018

Das fachlich zuständige Ministerium für Bildung hat mit Schreiben vom 21. März 2018 folgende Stellungnahme zu der vorliegenden Thematik abgegeben:

„Die Kindertagespflege liegt in Rheinland-Pfalz auf Grundlage der §§ 22, 23, 43 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und § 1 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz in der Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. der örtlich zuständigen Jugendämter. Sie ist eine familiennahe und zeitlich sehr flexible Betreuungsform für Kinder im Alter von null bis 14 Jahren und wird von einer qualifizierten Tagespflegeperson geleistet, die in der Regel im Status der Selbstständigkeit arbeitet. Mit einer entsprechenden Pflegeerlaubnis, die sie bei Eignung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält, kann sie bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder in ihrem eigenen Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in sogenannten anderen geeigneten Räumen betreuen. Das große Potential der Kindertagespflege liegt mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in ihren Eigenschaften der Familiennähe und zeitlichen Flexibilität, was sie vor allem für Eltern interessant macht, die noch sehr junge Kinder oder durch ihren Arbeitsplatz einen besonderen Bedarf an Betreuungszeiten haben.

Nach § 22 Abs. 1 SGB VIII wird das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege über das Landesrecht geregelt. Das gilt nach § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII ausdrücklich auch für die Möglichkeit, Kindertagespflege in sogenannten anderen geeigneten Räumen zuzulassen, das heißt außerhalb des Haushalts der Tagespflegepersonen oder der Personensorgeberechtigten. Von diesem Landesrechtsvorbehalt haben wir in Rheinland-Pfalz erstmals in 2013 Gebrauch

gemacht und mit einer Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen zugelassen. Dadurch können auch Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeiter ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kinderbetreuung haben, aber auch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie öffentliche Träger der Jugendhilfe ein erweitertes Angebot der Kindertagespflege vorhalten.

Gleichzeitig wurde aber im Rahmen der Gesetzesänderung die Abgrenzung der Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in institutionellen Einrichtungen und in Kindertagespflege aufrechterhalten, d.h. eine sogenannte Großtagespflege blieb in Rheinland-Pfalz nach wie vor ausgeschlossen. Für diese Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege war entscheidend, dass nach § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis durch die Jugendämter für Kindertagespflege nur für bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder erteilt werden kann und die Betreuung von regelmäßig mehr gleichzeitig anwesenden Kindern eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII durch das Landesjugendamt erfordert. Die enge Bindung der zu betreuenden Kinder an die Tagespflegeperson ist ein wichtiger Bestandteil der Kindertagespflege und sollte erhalten bleiben.

Es zeigt sich jedoch, dass diese Abgrenzung insbesondere für Tagespflegepersonen in Festanstellung u.a. aufgrund der einzuhaltenden festen Pausenzeiten zu Schwierigkeiten führt und auch Vertretungsmöglichkeiten erschwert werden. Insofern wird derzeit im Rahmen der geplanten Novelle des Kindertagesstättengesetzes die Zulassung von Großtagespflegestellen geprüft. Sofern eine entsprechende Änderung vorgenommen wird, schließt sich eine Überarbeitung der aktuellen rheinland-pfälzischen Empfehlungen zur Kindertagespflege vom Dezember 2017 an.“

Zu Ihrem Anliegen hatte das Ministerium ergänzend noch folgendes mitgeteilt:

„Im Entwurf des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) hat die Landesregierung erstmalig in Rheinland-Pfalz die sog. Großtagespflege geregelt. Nach § 6 Abs. 2 ist ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses

oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten außer in einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig. Das Ermöglichen der Großtagespflege ist ein weiterer Baustein zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Beschränkung der Großtagespflege auf kindgerechte Räumlichkeiten von Unternehmen dient der Abgrenzung zu Angeboten der institutionellen Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen.“

Der Gesetzentwurf wurde vom Landtag in seiner 85. Sitzung am 21. August 2019 angenommen.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 03.12.2019 beschlossen, die Eingabe einvernehmlich zu erledigen.